



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Rundschreiben Nr. 5/2025

An alle von der Deutschen Rentenversicherung Bund
im Rahmen der medizinischen Rehabilitation
federführend belegten Rehabilitationseinrichtungen

**Abteilung Prävention und
Rehabilitation**

Hohenzollerndamm 46 - 47
10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Auskunft erteilt:
Ihre Häuserbetreuung
Telefon 030 865-

Sprechzeiten:
Mo - Do 08:00 - 17:00 Uhr
Fr 08:00 - 15:00 Uhr

Datum: 7. März 2025

**Meldung der Verhandlungsgrundlagen der
einrichtungsspezifischen Komponente für das neue
Vergütungssystem in der medizinischen Rehabilitation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Rentenversicherung hat gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 SGB VI
unter anderem ein transparentes, nachvollziehbares und
diskriminierungsfreies Vergütungssystem bis zum 31. Dezember 2025 zu
entwickeln, wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren.

Damit umfasst die Vergütung ab dem 1. Januar 2026 eine
produktbezogene, einrichtungsübergreifende Komponente (EÜK) sowie
eine einrichtungsspezifische Komponente (ESK). Die Summe beider
Komponenten ergibt den Vergütungssatz. Die Vergütung wird mit
vollpauschalierten, tagesgleichen Vergütungssätzen erfolgen. Dies gilt für
alle stationären und ganztägig ambulanten medizinischen
Rehabilitationseinrichtungen (Ausnahmen siehe unten).

Die ab dem 1. Januar 2026 geltenden einrichtungsspezifischen Zuschläge
werden erstmalig in diesem Jahr zwischen Ihnen und Ihrem Federführer
vereinbart. Die Deutsche Rentenversicherung hat dafür
anererkennungsfähige Merkmale definiert, die im Rahmen von
Verhandlungen geltend gemacht werden können.

Die Meldung dient als Verhandlungsgrundlage für die
einrichtungsspezifische Komponente. Sie können Ihren Meldebogen bis
spätestens zum 30. Mai 2025 einreichen und damit Merkmale geltend
machen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt kein Meldebogen eingereicht,
können keine einrichtungsspezifischen Komponenten berücksichtigt
werden. Die Rehabilitationseinrichtung erhält in diesem Fall lediglich den
einrichtungsübergreifenden, produktbezogenen Vergütungssatz ohne
einrichtungsspezifische Besonderheiten.

Wir bitten Sie, im Zeitraum vom **17. März bis 30. Mai 2025** uns Ihre einrichtungsspezifischen Besonderheiten zu melden. Der Meldebogen ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://wig2-survey.de/index.php/792955?lang=de>

Zur leichteren Durchführung der Erhebung finden Sie im Anhang eine Ausfüllhilfe. Das Dokument können Sie auch über den Meldebogen herunterladen.

Für die Zuordnung der jeweiligen Rehabilitationseinrichtung ist die Angabe des aRESC (alphanumerischen Rehaeinrichtungsschlüssel) bei der Meldung zwingend notwendig. Sollte Ihnen der aRESC Ihrer Einrichtung nicht bekannt sein, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Häuserbetreuung.

Geltungsbereich des neuen Vergütungssystem:

Für die folgenden Leistungen bleibt es wegen den speziellen sozialmedizinischen Konzeptionen und dem besonders vulnerablen Personenkreis bei den bisherigen Vergütungsregelungen:

- Frührehabilitation Phase C (Neurologie Phase C)
- Medizinisch-berufliche Rehabilitation (Phase II)
- Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke Menschen (RPK)
- Psychiatrische Jugendrehabilitation (PJR)
- Ambulante Reha bei Abhängigkeitserkrankungen (ARS)

Einrichtungen, die ausschließlich diese Leistungen erbringen, müssen den Meldebogen nicht ausfüllen.

Prävention und Nachsorge sind keine Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gemäß § 15 SGB VI und sind daher hier nicht zu berücksichtigen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund

Anlage

Bitte beachten:
Für Fragen stehen Ihnen Ihre Häuserbetreuerinnen und Häuserbetreuer gemäß Rundschreiben Nr. 15/2024 vom 18.09.2024 zur Verfügung.

